

Beleuchtung im Steinkohlenbergbau unter TageLichttechnische Planungsgrundlagen
Teil 2: Strebbetriebe mit Schildausbau**DIN****22434-2**

ICS 73.100.20

Ersatz für
DIN 22434-2:1991-04Underground lighting in hardcoal mining —
Lighting-technological planning bases —
Part 2: Coalfaces with shield support**Vorwort**

Diese Norm wurde als Teil der Normen-Reihe „Beleuchtung im Steinkohlenbergbau unter Tage – Lichttechnische Planungsgrundlagen“ vom Arbeitsausschuss „Beleuchtung unter Tage“ des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet.

DIN 22434 „Beleuchtung im Steinkohlenbergbau unter Tage – Lichttechnische Planungsgrundlagen“ besteht aus:

- Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- Teil 2: Strebbetriebe mit Schildausbau
- Teil 3: Übergangsbereiche Streb/Strecke
- Teil 4: Gurtförderer
- Teil 5: Materialumschlagplätze
- Teil 6: Bereich Streckenvortrieb
- Teil 7: Füllörter
- Teil 8: Baustellen
- Teil 9: Bereiche mit Gleisbetrieb
- Teil 10: Werkstätten und Sonderräume

Änderungen

Gegenüber DIN 22434-2:1991-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anwendungsbereich geändert.
- b) Der bereits in Teil 1 geregelte Abschnitt 5 entfällt.
- c) Anhang A entfällt.
- d) Norm redaktionell überarbeitet und dem Stand der Technik angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 22434: 1958-02

DIN 22434-2: 1991-04

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuss Lichttechnik (FNL) im DIN

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt in Verbindung mit DIN 22434-1 die ergonomischen und lichttechnischen Grundlagen für die Planung von Beleuchtungsanlagen in Streben mit Schildausbau und mechanisierter Kohlegewinnung fest. Die Strebränder, die im Regelfall mit Einzelstempeln ausgebaut sind, werden in DIN 22434-3 „Übergangsbereiche Streb/Strecke“ behandelt.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 22433, *Beleuchtung im Bergbau — Begriffe*.

E DIN 22433, *Beleuchtung im Steinkohlenbergbau unter Tage — Begriffe*.

DIN 22434-1, *Beleuchtung im Steinkohlenbergbau unter Tage — Lichttechnische Planungsgrundlagen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*.

DIN 22434-3, *Beleuchtung im Steinkohlenbergbau unter Tage — Lichttechnische Planungsgrundlagen — Teil 3: Übergangsbereiche Streb/Strecke*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in DIN 22433 angegebenen Begriffe.

4 Anforderungen an die Beleuchtungsanlage

4.1 Allgemeine Anforderungen

Im mechanisierten Strebbetrieb laufen mehrere Betriebsvorgänge und Tätigkeiten zeitlich parallel. Dabei ergeben sich für die Belegschaft Sehaufgaben unterschiedlicher Art und in unterschiedlichen Entfernungen, die mit der Kopfleuchte allein nicht zufrieden stellend erfüllt werden können.

Die räumliche Enge sowie Abschattungen durch den Ausbau beeinflussen die gleichmäßige Ausleuchtung des Strebraumes. Daher muss sich die Beleuchtung auf die wichtigsten Bereiche und auf die wesentlichen Aufgaben konzentrieren.

Überwiegender Arbeits- und Bewegungsbereich im Streb ist der planmäßige Fahrweg. Von hier aus werden alle Überwachungs- und Steuerungstätigkeiten sowie die meisten sonstigen Tätigkeiten ausgeführt. Die Beleuchtung sollte daher vorrangig die Überschaubarkeit dieses hauptsächlichen Aufenthalts- und somit Gefährdungsbereiches für die Belegschaft gewährleisten.

Die Strebbeleuchtung hat in den definierten Bereichen

- den Richtungsverlauf von Strebförderer und Ausbau über einen längeren Strebabschnitt erkennbar zu machen;
- eine gewisse Grundhelligkeit zur allgemeinen Orientierung im Strebraum zu schaffen und zur psychischen Entlastung beizutragen;